



Brüssel, den 20. Februar 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0062(NLE)**

6315/2/23
REV 2

LIMITE

JAI 158
FREMP 39
DROIPEN 23
COCON 15
COHOM 45
EDUC 49
MIGR 59
SOC 95
ANTIDISCRIM 16
STAT 5

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen – <i>Grundsätzliche Einigung</i> – <i>Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments</i>

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. März 2016 zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates vorgelegt: Der erste betrifft die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul)¹, der zweite betrifft den Abschluss dieses Übereinkommens durch die Europäische Union².

¹ Dok. 6695/16, 6695/16 ADD 1.

² Dok. 6696/16, 6696/16 ADD 1.

2. Diese Vorschläge wurden von der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (FREMP) geprüft. Der Beschluss über die Unterzeichnung wurde in zwei Teile aufgeteilt, um der variablen Geometrie in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Rechnung zu tragen.

3. Am 11. Mai 2017 hat der Rat den Beschluss (EU) 2017/865 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen³ und den Beschluss (EU) 2017/866 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Asyl und das Verbot der Zurückweisung angenommen⁴. Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die EU erfolgte am 13. Juni 2017.

4. Am 9. Juli 2019 ersuchte das Europäische Parlament den Gerichtshof gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV um ein Gutachten. Die Beratungen in der Gruppe FREMP über die Entwürfe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Istanbul wurden während des laufenden Gerichtsverfahrens ausgesetzt.

5. Am 6. Oktober 2021 hat der Gerichtshof (Große Kammer) das Gutachten 1/19 vorgelegt. Die Bewertung dieses Gutachtens ist in dem informativen Vermerk des Juristischen Dienstes des Rates an den AStV vom 11. November 2021 enthalten⁵.

6. Die Beratungen wurden anschließend in der Gruppe fortgesetzt und am 20. Juli 2022 wurde eine Einigung über den Wortlaut der beiden Entwürfe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss in der unter Berücksichtigung des Gutachtens 1/19 geänderten Fassung erzielt. Der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Wortlaut der Entwürfe ist in den Dokumenten 5514/23 und 5514/23 COR 1 und in Dokument 5523/1/23 REV 1 enthalten.

³ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 11.

⁴ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 13.

⁵ Dok. 13800/21.

7. Darüber hinaus schloss die Gruppe die Arbeiten am Verhaltenskodex zur Festlegung interner Regelungen für die Ausübung der Rechte und Verpflichtungen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen von Istanbul ab. Der Wortlaut des Verhaltenskodex ist in Dokument 6087/23 enthalten. Die Gruppe einigte sich auch auf den Entwurf einer Erklärung zur Zuständigkeit der Europäischen Union in Bezug auf Angelegenheiten, die durch das Übereinkommen von Istanbul geregelt werden. Der Wortlaut dieser Erklärung ist in Dokument 6088/23 enthalten. Diese Dokumente werden dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt zur Billigung vorgelegt, wenn dieser nach Eingang der Zustimmung des Europäischen Parlaments über die endgültige Annahme der Beschlüsse über den Abschluss entscheidet.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) hat auf seiner Tagung vom 15. Februar 2023 den Wortlaut der Entwürfe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Istanbul durch die EU in der Fassung der Dokumente 5514/23 und 5514/COR 1 und des Dokuments 5523/1/23 REV 1 geprüft und ist übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, dass er die grundsätzliche Einigung über den Wortlaut dieser Beschlüsse bestätigt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist ferner übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, dass er das Europäische Parlament um Zustimmung zu diesen Beschlussentwürfen ersucht. Auf dieser Tagung haben die bulgarische, die polnische, die slowakische und die ungarische Delegation erklärt, dass sie den Wortlaut der Ratsbeschlüsse nicht unterstützen können. Die Erklärungen der bulgarischen, der irischen und der ungarischen Delegation für das Ratsprotokoll sowie die gemeinsame Erklärung der deutschen, der griechischen, der französischen, der irischen, der maltesischen, der slowenischen, der spanischen und der zyprischen Delegation sind in Addendum 6315/23 ADD 1 REV 2 zu diesem Vermerk enthalten.

9. Der Rat wird daher ersucht, die grundsätzliche Einigung über die zwei Entwürfe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Istanbul durch die EU in der Fassung der Dokumente 5514/23 und 5514/COR 1 und des Dokuments 5523/1/23 REV 1 zu bestätigen und die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu diesen beiden Entwürfen von Beschlüssen des Rates einzuholen.